

RS Vwgh 1997/10/14 96/08/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1997

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §98 Abs2;

GSVG 1978 §65 Abs2 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/03/18 95/08/0031 8

Stammrechtssatz

Bei der Zession von Pensionsansprüchen, bedarf es eines konkreten, nicht anders erzielbaren Vorteils, um die Anspruchsübertragung zu rechtfertigen und den Anspruchsberechtigten oder seine Angehörigen vor der Gefahr möglicher wirtschaftlicher nachteiliger Folgen einer voreiligen Zession zu bewahren (hier: Bei Darlehenstilgung zu verneinen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080191.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at